

Für den Fall, dass eine zusammenhängende Fläche von mindestens 0,5 ha betroffen ist, gilt dieser Antrag zugleich als **Meldung gemäß § 86 Abs. 2 Forstgesetz 1975** in der geltenden Fassung.

De-minimis – Erklärung

Ich habe im aktuellen und den vergangenen zwei Kalenderjahren eine De-minimis-Beihilfe erhalten:

- Nein ► weiter zu Seite 4
- Ja ► Ich erkläre, im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren die in nachstehender Tabelle aufgeführten Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. verbindlich zuerkannt bekommen zu haben:

Allgemeine De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28.12.2006),

Agrar-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24.12.2013) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarereignissektor (Amtsblatt der EU L 337/35 vom 21.12.2007),

Fisch-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28.6.2014) bzw. Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor (Amtsblatt der EU L 193/6 vom 25.07.2007) und

DAWI-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26.04.2012).

Fördergebende Stelle	Datum der verbindlichen Förderzusage	Allgemeine*	Agrar*	Fisch*	DAWI*	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in EUR (z.B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschafts-, Beteiligungsbeitrag)
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

* Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.

Informationen zu De-minimis-Beihilfen:

Beihilfen eines EU-Mitgliedstaates an ein Unternehmen (zB. landwirtschaftlicher Betrieb) bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission, weil sie sich eventuell wettbewerbsverzerrend auswirken können. Mehrere miteinander verbundene Unternehmen (zB. durch den gleichen (Mehrheits-)Eigentümer) sind dabei als ein einziges Unternehmen anzusehen. Als De-minimis-Beihilfen gelten Beihilfen, von denen generell angenommen wird, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht stattfindet, weil ihr Betrag als zu geringfügig eingeschätzt wird. Sie sind daher von der Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln ausgenommen. Eine De-minimis-Beihilfe kann jedoch von der Europäischen Kommission kontrolliert werden.

Wie erkennen Förderwerber/-empfänger eine Beihilfe, die in der De-minimis-Erklärung anzugeben ist?

In der De-minimis-Erklärung sind alle im aktuellen und den vergangenen zwei Kalenderjahren bewilligten Beihilfen anzuführen, deren Bewilligungsschreiben den ausdrücklichen Verweis auf eine De-minimis- Verordnung beinhalten. Alle anderen Beihilfen und Förderungen sind nicht anzuführen!

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen bzw. Schätzungen nach bestem Wissen vorgenommen wurden und erkläre, dass mir die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ und die „Richtlinie Förderung der Behebung von Katastrophenschäden am Waldbestand i.d.g.F. LFW-2016288692/9“ bekannt sind und ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne.

Die Richtlinien sind u. a. unter www.land-oberoesterreich.gv.at/185548.htm einsehbar.

Ich kenne die der Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung betreffenden Informationen in § 9 der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich".

Nur für landwirtschaftliche Betriebe: Ich nehme auch zur Kenntnis, dass für die Bearbeitung dieses Antrages die Mitarbeiter des Katastrophenfonds auf meine von der Agrarmarkt Austria (AMA) erfassten Daten zugreifen und diese elektronisch verarbeiten dürfen.

Ich stimme ausdrücklich zu, den Organen des Landes (z.B. Landesrechnungshof) und der EU die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.

Für den Fall der Gewährung einer Beihilfe aus dem Katastrophenfonds übernehme ich die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen entsprechend § 11 Z. 2 der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" sofort zurückzuzahlen, wenn

- die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde bzw. Organe des Landes Oberösterreich oder einer Förderungsabwicklungsstelle über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, wissentlich unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden (z.B. im Förderungsansuchen), oder
- eine weitere Bewirtschaftung des Betriebes nicht gesichert ist und das Land Oberösterreich bzw. die Förderungsabwicklungsstelle feststellt, dass dafür keine berücksichtigungswürdigen Gründe vorliegen; oder
- das Land Oberösterreich bzw. die Förderungsabwicklungsstelle aufgrund zwingender (gemeinschafts)rechtlicher Verpflichtungen die Förderung rückfordert (§ 13 lit. a der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich").

Ich erkenne an, dass ich alle mit der Durchführung der Förderungsaktion verbundenen Kosten, Gebühren usw. mit Ausnahme von Portospesen zu tragen habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass das Amt der Oö. Landesregierung oder die vom Amt der Oö. Landesregierung Beauftragten die von mir gemeldeten Katastrophenschäden überprüfen werden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und erkläre, dass mir die Bedingungen der Verpflichtungserklärung bekannt sind und diese vollinhaltlich und für mich verbindlich anerkenne.

Gleichzeitig bestätige ich mit meiner Unterschrift die in der De-minimis-Erklärung gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in bzw. firmenmäßige Fertigung
(auch in Vertretung der Miteigentümer/innen)

Der Antrag ergeht zur weiteren Veranlassung an:

1.) Gemeinde / Magistrat

Name der Gemeinde/des Magistrates

Sichtvermerk des Gemeindeamtes / Magistrates

(von der Behörde auszufüllen)

	Gem.-Siegel	
Datum		Bürgermeister/in bzw. Vertretungsbefugte/r

Information für die Gemeinde: den Antrag bitte an die zuständige Bezirksforstinspektion weiterleiten.

2.) Bezirksforstinspektion der Bezirksverwaltungsbehörde

Name der Bezirksverwaltungsbehörde

Anmerkungen Bezirksforstinspektion der Bezirkshauptmannschaft

(von der Behörde auszufüllen)

Der/die (Teil-)Fläche(n) wurde(n) überprüft und folgende/r Waldschaden ermittelt:		
Schadfläche (Summe) _____ ha	<input type="checkbox"/>	erschwert
Schadfläche (Summe) _____ ha	<input type="checkbox"/>	besonders erschwert
Datum	Siegel	Für den/die Bezirkshauptmann/frau

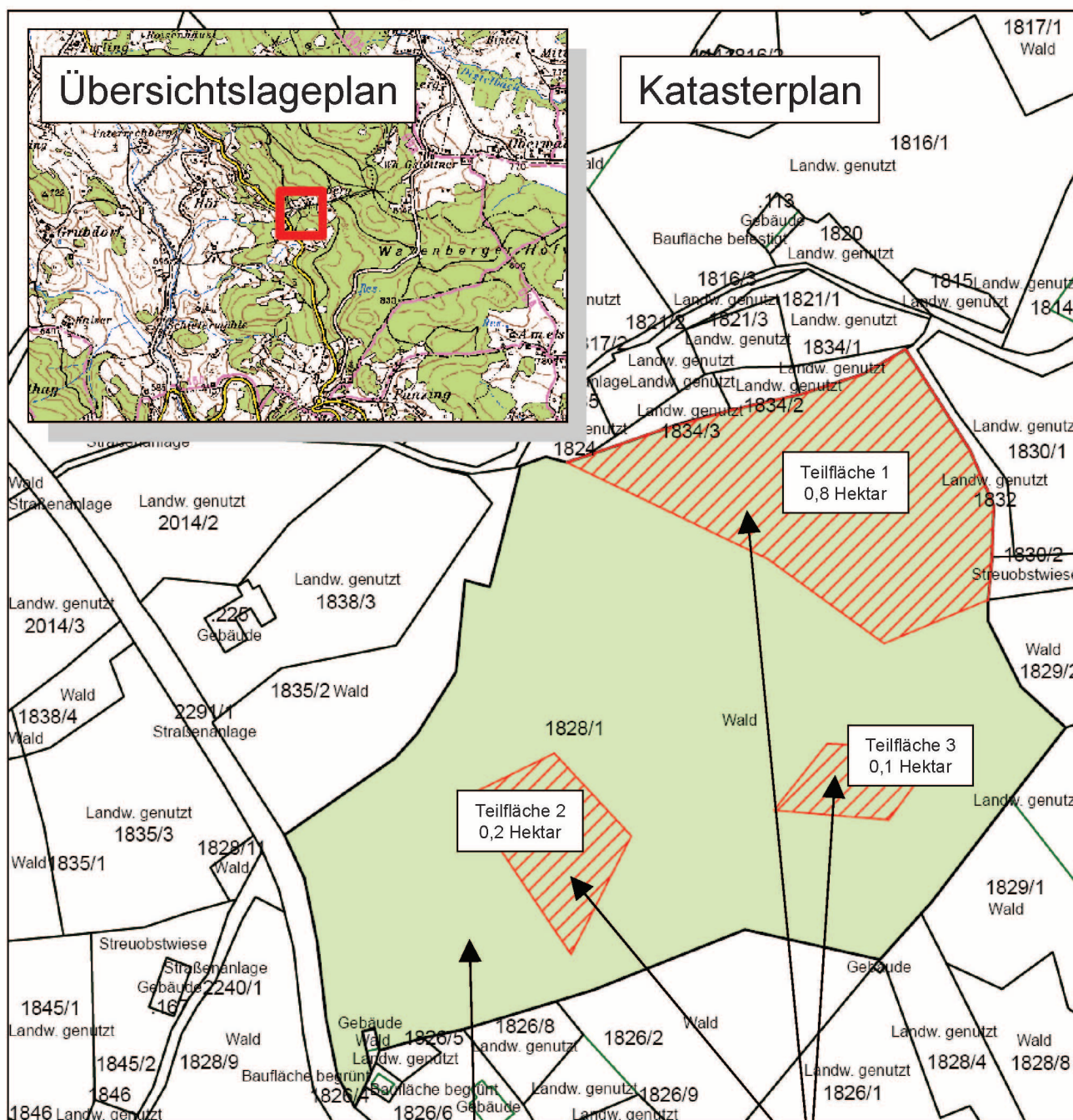
3.) Amt der Oö. Landesregierung

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Rückfragen:

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (LWLD), Abteilung Land- und Forstwirtschaft (LFW)
Tel.: (+43 732) 77 20-118 08; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 98 ;
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

Beispiel für das Vorliegen einer Schadfläche:



Waldparzelle 1828/1:
KG Waxenberg
 Fläche: 4,17 ha; Überschirmung
 vor dem Schadereignis 90 %

Schadfläche: 1,1 ha (3 Teilflächen);
 davon 0,3 ha Kahlfäche auf Teilfläche 1;
 Überschirmung auf den restlichen 0,8 ha
 nach dem Schadereignis 45 %
 (Verringerung der Überschirmung um mehr
 als 40 % der vollen Überschirmung)

Restfläche

Überschirmung nach dem Schadereignis z.B. 70 %
 (Verringerung der Überschirmung um weniger als 40 % der vollen Überschirmung)

Allgemeine Informationen **gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung**

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

(Stand Mai 2018)

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.